

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 06/13 – Da

B e k a n n t m a c h u n g

Abgrabungsvorhaben zur Gewinnung von Sand und Kies in Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 292, 293 tlw., 294, 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 307 tlw., 396 sowie Flur 10, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 83 tlw.

Die Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Mühlberg 28, 06667 Uichteritz, hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 05.08.2013 bis 04.09.2013

bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus – Nebengebäude, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 310, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, den 18.09.2013

bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus – Nebengebäude, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 310, oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrages) an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düren, den 15. Juli 2013

gez. Wolfgang Spelthahn